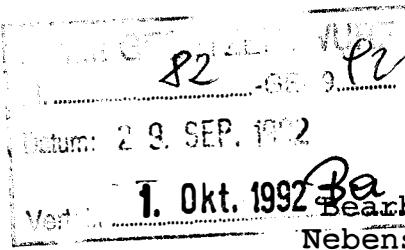


31/SN-186/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8
(0222) 515 51-0
DVR: 0000205

GZ 118279/III-09/92

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

St. Okz. vorw. 1

Wien, 24. September 1992
 Bearbeiter: Dr. Bachler
 Nebenstelle: 5911 DW

Betreff: Bundesvergabegesetz; Entwurf

Zu GZ 600.883/1-V/8/92.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz)

Allgemeine Bemerkungen:

- Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine sehr weitgehende Verordnungsermächtigung. Da für unseren Bereich an EG-Vergabenormen die Sektorenrichtlinie maßgeblich sein wird, diese jedoch eine Reihe von Abweichungen vom ggstl. Gesetzesentwurf enthält, halten wir die Umsetzung durch eine nicht näher determinierte Verordnung der Bundesregierung für bedenklich.

So ist u.a. in der Sektorenrichtlinie die Wahlfreiheit der Vergabeverfahren unter bestimmungen Bedingungen, die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen, das Verlangen des Auftraggebers

Beilagen

nach einer bestimmten Rechtsform für eine Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält, längere Angebotsfristen und die Benachteiligung von Bietern aus Drittlandstaaten vorgesehen.

- Für Teilbereiche unseres Beschaffungswesens gilt dzt. das "GATT-Übereinkommen für das öffentliche Beschaffungswesen". Das rechtliche Verhältnis dieses Staatsvertrages zum Bundesvergabegesetzentwurf ist nicht klar erkennbar.
- Zu den zu erwartenden Kosten ist generell zu bemerken, daß die Regelung einen erhöhten administrativen Aufwand und vielfach auch eine längere Zeitdauer für die Abwicklung der Beschaffungsfälle erwarten läßt. Die geforderte kommissionelle Behandlung vieler Routineabläufe und die Belegbarkeit aller Entscheidungen bringen oft eine Vervielfachung des Arbeitsaufwandes.

Für viele technologische Bereiche (zB ADV) ist zu befürchten, daß die den Leistungsbeschreibungen zugrunde liegenden Lösungsansätze durch die verlängerten Planungszeiträume laufend von der technischen Entwicklung überholt werden.

Widerspruch ergibt sich bei Anwendung dieser Vergabenorm u.a. zum Informatikleitkonzept (Ministerratsbeschuß vom 28. Jänner 1992), das eine Straffung des Vergabeverfahrens vorsieht. Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung des IT-Marktes mit seinen kurzen Produktzyklen wird schon das dzt. Verfahren den Anforderungen einer modernen und betriebswirtschaftlich orientierten Mittelbewirtschaftung nicht gerecht.

- Zu der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bemängelten Zersplitterung der Regelungen im Bereich des Vergabewesens möchten wir darauf hinweisen, daß u.a. die Festlegung der Wertgrenzen (zB für das offene Verfahren) durch die jeweiligen Rechtsträger zu einer uneinheitlichen und unüberschaubaren Vorgangsweise führen wird.

Das Vergaberecht ist bereits durch die zwingende Übernahme des EG-Rechts und insbesondere infolge der Schwellenwerte sehr zer-splittert. Das Vergabewesen sollte daher im Bundesvergabegesetz (und in der Durchführungsverordnung) möglichst genau geregelt werden. Verweise auf ÖNORMEN sollten vermieden werden. Es könnte dadurch die Materie leichter überschaubar bleiben. Für einen Praktiker beeinträchtigt die Berücksichtigung mehrfacher Normen deren Anwendbarkeit.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

§ 3: Z.1 sollte sprachlich abgeändert werden, da unklar ist, was unter einer "Lieferung immaterieller Art" bzw. einer "Arbeit materieller Art" zu verstehen ist.

Z.4 Einheitlich sollte der Begriff Vergabestelle verwendet werden.

Z.6 Anstelle von "... natürliche und juristische" sollte "... natürliche oder juristische ..." treten. Der Systematik entsprechend wäre die Definition von "Arbeitsgemeinschaften" unter einer eigenen Ziffer vorzunehmen.

§ 4: Die Bestimmung hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Bieter scheint überaus liberal gehalten, da Bieter aus Ländern, die nicht dem EWR angehören bzw. dem GATT-Kodex unterliegen, auch auf diese Behandlung pochen können.

§ 5: Vergleiche § 29 Abs.3 der Sektorenrichtlinie; Drittlands-klausel - Schlechterstellung von Anbietern aus Drittstaaten, mit denen kein Gleichbehandlungsabkommen abgeschlossen wurde.

§ 8 Abs.2; Es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, aus wirtschaftlichen Gründen bzw. aus Termingründen die Erstellung der Leistungsbeschreibung einem Dritten zu übertragen.

§ 9: In Abs.2 sollte anstelle von "... maßgeblichen Gesichtspunkte, womöglich ... anzuführen.": "... maßgeblichen Gesichtspunkte in der Reihenfolge ihrer Gewichtigkeit gesondert anzuführen." treten.

Bei komplexen Anlagen (zB im Fernmeldebereich) und den im vorhinein nicht bekannten Lösungsansätzen der verschiedenen potentiellen Anbieter ist eine Festlegung der Bewertungskriterien in der Ausschreibung nicht realistisch bzw. kann eine besonders günstige Lösung ausgeschlossen oder benachteiligt werden, bloß weil dieser Lösungsweg nicht erkannt bzw. als nicht realisierbar gesehen wurde. Der gesamte Klammerausdruck "(Zuschlag ... Angebot)" wäre zu streichen, da er nicht vollständig und daher irreführend ist.

§ 11: Abs.1; Der Satz wäre zu ergänzen und sollte lauten: "In der Leistungsbeschreibung ist die Leistung so weit wie möglich eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben".

Im Abs.7, dritter Satz, sollte anstelle von "... entsprechende Beschreibung ...": "... zusammenfassende Beschreibung ..." treten.

Abs.7 Z.2 Wenn der Umfang im voraus nicht zumindest annähernd festgelegt werden kann und für mehrere in Betracht kommende Mengenbereiche getrennte Positionen vorzusehen sind, erhebt sich die Frage, wie dann die vorliegenden Angebote für die Reihung vergleichbar zu bewerten sind.

§ 12: In Abs.1, zweiter Satz, sollte anstelle von "... Ausarbeiten ...": ".... Richtlinien ..." treten.

Abs.2; Die EG-Richtlinien sehen eine Verpflichtung, bereits in der Ausschreibung die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften auszubedingen, nur für Bauarbeiten vor. In diesem Entwurf bleibt daher unklar, ob diese Bestimmung auch für Lieferaufträge gilt.

§ 13: Abs.1; Eine grundsätzliche Veröffentlichung sämtlicher Ausschreibungen in der Wiener Zeitung wird zu einer exorbitanten Steigerung der Kosten für die Vergabeverfahren führen. Wir regen an, die dzt. verpflichtende Form der Veröffentlichung im "Amtlichen Lieferungsanzeiger", die kostenlos durchgeführt wird, beizubehalten und nur für den Ausnahmefall die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung bzw. anderen Tageszeitungen anzuordnen.

Abs.3; Die Einhebung eines Kostenersatzes für die Ausschreibungsunterlagen verursacht in den meisten Fällen einen administrativen Aufwand, der den Kostenersatz übersteigt. Es sollte daher von einem generellen Ersatz der Druck- und Vervielfältigungskosten abgesehen werden. Auch bei einem allfälligen Widerruf der Ausschreibung würden dadurch die Verwaltungskosten für die Zurückstellung dieser Kosten wegfallen. Vergleiche die entsprechende "KANN"-Bestimmungen im ÖNORM-Entwurf.

§ 14: Abs.4; Es müßten auch hier die Gründe des Abs.2 angeführt werden bzw. ein entsprechender Hinweis vorgenommen werden.

§ 16: Wegen des sachlichen Zusammenhaltes sollten die Abs. 3, 4, 6 und 7 hintereinander gereiht und dann erst der bisherige Abs.5 eingefügt werden. In Abs.6, erster Satz sollte anstelle von "... gebührt die Vergütung ...": "... gebührt eine im Sinne des Abs.4 allenfalls vorgesehene Vergütung ..." treten.

§ 17: Bei der Bestimmung des Abs.1, wonach bei der Öffnung der Angebote mindestens ein unbefangener Zeuge anwesend zu sein hat, besteht die Notwendigkeit einer Abstimmung mit § 28 Abs.8 (kommissionelle Öffnung!).

Gemäß § 17 Abs.3, letzter Satz ist den Bietern Einsichtnahme in die (gesamte ?) Niederschrift zu gewähren. Gemäß Pkt. 4.3.5 des ÖNORM-Entwurfes ist hingegen dem Bieter nur der sein Angebot betreffende Teil der Niederschrift zur

Kenntnis zu bringen. Eine mißbräuchliche Auswertung der Niederschrift durch Konkurrenten muß zwingend verhindert werden!

§ 18: Abs.1; Der zweite Satz ist vollkommen unklar: "... ob eine einwandfreie Ausführung und die Gewährleistung zu erwarten sind."

Abs.4; Zur Vermeidung von "eingebauten" Rechenfehlern wird folgende Regelung vorgeschlagen:

"Nicht weiter zu behandeln und auszuscheiden sind Angebote mit Rechenfehlern, deren Berichtigung gegenüber fehlerfreien Angeboten zu einer Änderung der nach den unberichtigten Angebotspreisen erfolgten preislichen Reihung führt. Zwischen Angeboten mit Rechenfehlern ist eine Änderung der Reihung zulässig. Einem rechnerisch richtigen Angebot darf jedoch ein berichtigtes Angebot nicht vorgereiht werden."

Abs.6 Z.5 enthält den Begriff der vertieften Angebotsprüfung, der jedoch in dem Gesetzesentwurf nicht näher definiert ist.

Abs.8; Diese Bestimmung ist in dieser Form schwer zu vollziehen, da sich in der Praxis kaum eine Firma für eine Produktentwicklung finden lassen wird, wenn sie nachher in der Regel vom Ausschluß zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren bedroht ist.

§ 19: In Abs.1 Z.3 sollte als Voraussetzung nur die "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" angeführt sein.

Abs.7 sollte der Systematik wegen unmittelbar dem Abs.2 folgen und auf die Reihung nach den berichtigten Angebotspreisen abstellen.

§ 20: Abs.2; Erläuterungen, vor allem technischer Art, können bei einer komplexen Ausschreibung den Umfang mehrerer Ordner annehmen. Die Umsetzung des zweiten Satzes ist in der Praxis

nicht durchführbar. Die Frage, was für andere Bieter interessant ist, kann schwer entschieden werden. Wenn für alle derartigen Informationen die Veröffentlichung verlangt wird, ist damit ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand verbunden.

Abs.5; Diesbezüglich wird zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes folgende Änderung vorgeschlagen:

"Aufklärungsgespräche oder Erörterungen sind in Anwesenheit mindestens eines unbefangenen Zeugen zu führen."

In der Praxis müssen jedoch auch Aufklärungsgespräche - die zwar nicht wesentliche Teile betreffen - oft telefonisch geführt werden, um sich in technisch umfangreichen Angeboten überhaupt zurecht zu finden.

§ 21: Abs.4; Es sollte dem Auftraggeber weiterhin unbedingt möglich sein, sich aus wirtschaftlichen Überlegungen die Teilung des Auftrages vorzubehalten (preisliche Vorteile sollten unbedingt in Anspruch genommen werden).

Abs.8; Hingewiesen werden muß, daß die zwingende Befassung der Vergabekontrollkommission bei Beträgen über 200 Mill.S in der Praxis zu Verzögerungen bei der Auftragsvergabe führen wird.

§ 22: Abs.1; Dieser Absatz sollte ergänzt lauten:

"Eine Weitergabe der gesamten Leistung durch den Auftragnehmer an einen anderen Unternehmer ist unzulässig."

§ 23: In z.1 sollte eine einheitliche Wertgrenze definiert und - um ständige Gesetzesänderungen zu vermeiden - dynamisiert werden.

§ 25: z.5; Die Einbeziehung zumindest aller Bieter, die im vorangegangenen Verfahren Angebote unterbreitet haben, ist nicht sinnvoll, da manche dieser Firmen gezeigt haben, daß sie kein brauchbares Angebot zustandebringen.

Z.11; Hier sollte die bewährte Formulierung der geltenden ÖNORM A 2050 "Wenn besondere Dringlichkeit vorliegt, Gefahr in Verzug ist, insbesondere ..." beibehalten werden.

Z.12; Hier könnte nach dem Wort "besitzt" als Klammerausdruck allenfalls "Patentrechte" angeführt werden.

§ 28: In Abs.6 erscheint das an den Auftragnehmer gerichtete Gebot, die ausgewählten Bewerber über die Zielsetzung zu informieren, fragwürdig, muß doch eben diese Zielsetzung bereits in der ersten Stufe des Verfahrens bekannt sein!

8. Abschnitt; In der zweiten Überschrift sollte nach "Einrichtung ...": "... der Vergabekontrollkommission und ..." eingefügt werden.

§ 29: In Abs.2 fehlen Angaben über die Mitgliederstärke der Kommission.

§ 33: Die in Abs.7 angegebene Frist von drei Monaten lässt erhebliche Behinderungen bei der zeitlichen Abwicklung von Auftragsvergaben erwarten.

Zu Abs.7, letzter Satz, fehlt die Angabe jener Gründe, die die Kommission von der Abgabe eines Gutachtens entbinden.

§ 40: Die Überschrift sollte um "... für das Nachprüfungsverfahren" ergänzt werden.

§ 41: Abs.7; In der drittletzten Zeile ist nach dem Wort "eines" bzw. vor dem Wort "Schlichtungsverfahren" das Wort "erfolglosen" einzufügen.

§ 47: Abs.4 fehlt.

§ 48: Die Schadenersatzregelung in Abs.1 ist lt. Erläuterungen auf den Bestbieter beschränkt. Dieser muß jedoch nicht nach-

weisen, daß er eine "echte Chance" gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten, wie dies Art.2 Abs.7 der Sektoren-Überwachungsrichtlinie der EG fordert. Der Gesetzesentwurf sieht hingegen eine für den Auftraggeber äußerst beschwerliche Beweislastumkehr vor.

Für den Bundesminister
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka


FORDA